



Basel, 3. Oktober 2018

Merkblatt

für die Erteilung von Allmendbewilligungen für Gerüste und Fussgänger-Tunnels auf Allmend

Die Benützung der Allmend durch Gerüste und Fussgänger-Tunnels ist grundsätzlich melde- und gebührenpflichtig. (§10 Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes)

Für die in Anspruch genommene Fläche wird eine Allmendgebühr von CHF 2.20/m² und Kalender-Woche erhoben. Steht das Gerüst resp. der Fussgänger-Tunnel länger als angemeldet auf der Allmend, so ist die Bewilligung vor deren Ablauf telefonisch bei der Allmendverwaltung zu verlängern oder mittels Formular unter www.tiefbauamt.bs.ch. Wird die Allmend ohne Bewilligung oder Benützungsrecht in Anspruch genommen, so können die Gebühren, zuzüglich einer Mahngebühr von CHF 33.--, bis auf das Doppelte erhöht werden.

Die Benützung der Allmend ist frühzeitig (10 Tage vor Arbeitsbeginn) der Allmendverwaltung zwecks allfälligen Augenscheins zu melden. Das Trottoir hat neben dem zu errichteten Gerüst eine Durchgangsbreite von mind. 1.50 m in normal und 2.00 m in stark frequentierten Zonen für die Trottoirbenützer aufzuweisen. Ist die oben beschriebene Situation nicht gegeben, so ist ein Fussgänger-Tunnel zu stellen. Ebenso sind Fussgänger-Tunnel mit Gerüst zu errichten, wenn Arbeiten auf dem Gerüst ausgeführt werden die den Schutz für die Passanten bedingt (Schutz vor herunterfallenden Werkzeugen oder Materialien oder am Gerüst befestigte Schuttröhre etc.). Fussgänger-Tunnel sind ab einer Länge von 7 m¹ innen hell auszuleuchten.

Der Gerüstumschlag (Anlieferung / Errichtung) hat in Absprache mit der Kantonspolizei Basel-Stadt, Abteilung Verkehr, Ressort Baustellen zu erfolgen. Bewilligungen für eine evtl. notwendige Parkverbots-Signalisation für den Gerüstumschlag sind rechtzeitig bei der Abteilung Verkehr zu beantragen. Die Signale sind entsprechend zu beschriften und mindestens 48 Stunden vor Anlieferung, bzw. Abholung des Gerüsts aufzustellen. Bei Gerüststandorten in der Innerstadt sind die Zufahrtszeiten zu beachten. Auf der Fahrbahn zu errichtende und abgestützte Gerüste sind in jedem Fall vorgängig mit Kantonspolizei, Verkehr, Ressort Baustellen zu besprechen. Deren Anweisungen betreffs zu errichtender Signalisation, Beleuchtung und Anfahrschutz etc. ist folge zu leisten.

Gerüstfüsse sind mit Holz, zwecks Belagsschutzes zu unterlegen. Hydrantenabdeckungen oder Schachtdeckel müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht mit Abstützungen oder sonstigen Gerüsteinrichtungen belegt werden. Der Abstand zur Aussenkante des Randsteines hat zum Gerüst oder Fussgänger-Tunnel mindestens 30cm zu betragen um, ein Anhängen von Fahrzeugteilen am Gerüst zu verhindern.

An Strassenzügen mit Tram- oder Busbetrieb sind Baugerüste, vor Beginn des Aufbaus, den Basler Verkehrs-Betrieben zu melden.

Ergeben sich daraus betriebliche Massnahmen (Haltestellenverschiebung, Stromabschaltung, Umleitungen, Umbauten, usw.), ist mit einer Vorlaufzeit von 30 bis 60 Tagen zu rechnen. Als Grundsatz gilt, dass ein Arbeitgeber mit den Eigentümern oder Betreibern bestehender Anlagen schriftlich festlegen muss, welche Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten im Bereich dieser Anlagen erforderlich sind und wer diese durchzuführen hat. Für die Voranmeldung von Bauarbeiten im Bereich der BVB erreichen Sie uns unter:

erhaltungsmanagement@bvb.ch

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Erdungsleitung, wenn vorhanden, zu entfernen sowie den Belag nach Weisungen des zuständigen Strassenmeisters instand zustellen (Kreis 1 Tel. 061 / 267 44 31, Kreis 2 Tel. 061 / 267 44 30).

Die Bewilligungsinhaber/innen tragen bei Unfällen und Schäden die Haftung.

Bestehende Verkehrssignale welche den Gerüstbau tangieren sind vorgängig dem Betrieb TBA zur Entfernung zu melden und dürfen nicht durch den Gerüstbauer selbst entfernt werden (Siehe Merkblatt Signalisation). Die mit dem Gerüstbau beauftragte Unternehmung ist für den temporären Ersatz der Signalisation verantwortlich. Nach Abbau der Gerüste ist dem Betrieb TBA zwecks Wiederversetzung der Signaleinrichtungen Meldung zu erstatten.

Gerüste und Fussgänger-Tunnels haben den Normen und Richtlinien der SUVA, in der jeweils neuesten Fassung, zu entsprechen.

Wer hilft Ihnen weiter?

Allmendverwaltung

Sekretariat 061 267 93 57

Sachbearbeitung Baustellen:

Grossbasel C. Kunz Sälinger 061 267 93 51

Kleinbasel + Kantonsstr. in Riehen & Bettingen A. Balint 061 267 93 54

Tiefbauamt Betrieb

Disponent Markierung und Signalisation C. Caruso 061 337 96 44

Kantonspolizei, Abteilung Verkehr

Sachbearbeitung Baustellen:

Kleinbasel sowie Gemeinde Riehen / Bettingen P. Petignat 061 267 81 59

Grossbasel Ost (rechtsseitig des Birsig) B. Wieland 061 267 81 56

Grossbasel West (linksseitig des Birsig) H. Stehle 061 267 81 58

Basler Verkehrsbetriebe

erhaltungsmanagement@bvb.ch